

1 Einkommen bzw. Eink.- differenz	2 45 %-Quote (Basisbetrag)	3 AVU	4 endgültiger Elementar- unterhalt
5.900	2.655	870	2.264
6.000	2.700	890	2.300
6.100	2.745	910	2.336
6.200	2.790	936	2.369
6.300	2.835	956	2.405
6.400	2.880	977	2.440
6.500	2.925	993	2.478

Beitragssatz: 19,5 %, Quote $\frac{3}{7}$

1 Einkommen bzw. Eink.- differenz	2 45 %-Quote (Basisbetrag)	3 AVU	4 endgültiger Elementar- unterhalt
100	43	10	39
200	86	19	78
300	129	29	116
400	171	38	155
500	214	48	194
600	257	58	232
700	300	67	271
800	343	77	310
900	386	87	348
1.000	429	96	387
1.100	471	106	426
1.200	514	115	465
1.300	557	125	504
1.400	600	135	542
1.500	643	144	581
1.600	686	154	620
1.700	729	163	659
1.800	771	173	697
1.900	814	184	735
2.000	857	196	773
2.100	900	207	811
2.200	943	219	849
2.300	986	233	886
2.400	1.029	245	924
2.500	1.071	257	961
2.600	1.114	272	998
2.700	1.157	289	1.033
2.800	1.200	302	1.071
2.900	1.243	317	1.107
3.000	1.286	331	1.144
3.100	1.329	347	1.180
3.200	1.371	361	1.217
3.300	1.414	375	1.254
3.400	1.457	389	1.290
3.500	1.500	404	1.327
3.600	1.543	418	1.364
3.700	1.586	433	1.400
3.800	1.629	448	1.437
3.900	1.671	466	1.472
4.000	1.714	481	1.508
4.100	1.757	497	1.544
4.200	1.800	512	1.581
4.300	1.843	528	1.617
4.400	1.886	544	1.653
4.500	1.929	560	1.689
4.600	1.971	577	1.724
4.700	2.014	593	1.760

1 Einkommen bzw. Eink.- differenz	2 45 %-Quote (Basisbetrag)	3 AVU	4 endgültiger Elementar- unterhalt
4.800	2.057	610	1.796
4.900	2.100	627	1.831
5.000	2.143	644	1.867
5.100	2.186	661	1.902
5.200	2.229	678	1.938
5.300	2.271	695	1.974
5.400	2.314	713	2.009
5.500	2.357	735	2.042
5.600	2.400	753	2.077
5.700	2.443	772	2.112
5.800	2.486	790	2.147
5.900	2.529	809	2.182
6.000	2.571	827	2.217
6.100	2.614	851	2.250
6.200	2.657	870	2.284
6.300	2.700	890	2.319
6.400	2.743	909	2.353
6.500	2.786	934	2.385
6.600	2.829	954	2.420
6.700	2.871	974	2.454
6.800	2.914	989	2.490

* Von Richter am OLG a.D. *Werner Gutdeutsch*, München
Zur Verwendung vgl. *Gutdeutsch/Kimpel*, FamRZ 1992, 1028 = NJW 1992, 2684 = DAVorm 1992, 779 = FuR 1992, 216.

Vorschau auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs in den nächsten Monaten des Jahres 2004

A. Bundesverfassungsgericht

1. Senat:

- Verfassungsbeschwerden zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Pflichtteilsrechts – 1 BvR 166/00 – und – 1 BvR 188/03 –.
- Verfassungsbeschwerden zur Frage, ob es verfassungsrechtlich geboten ist, im Opferentschädigungsrecht dem nicht ehelichen Lebenspartner eines Getöteten, der die gemeinsamen Kinder erzieht, sowie dem mit dem Getöteten nicht verwandten Kind des Lebenspartners (faktisches Pflegekind) eine Hinterbliebenenrente zu gewähren – 1 BvR 684/98 – und – 1 BvR 2320/98 –.
- Verfassungsbeschwerden zur Frage, ob die von den Instanzgerichten aufgestellten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt verfassungsgemäß sind – 1 BvR 1508/96 –.

B. Bundesgerichtshof

■ Az.: III ZR 254/03

Verhandlungstermin: noch nicht bestimmt

LG Stuttgart – 15 O 276/02 ./. OLG Stuttgart – 4 U 42/03

Der im Juni 1989 geborene Kläger verlangt vom beklagten R-M-Kreis Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen mangelhafter Überprüfung seiner Pflegeeltern, bei denen er von Dezember 1990 bis November 1997 untergebracht und von denen er misshandelt worden war. Das damals zuständige Kreisjugendamt H hatte den Kläger 1990 zunächst vorübergehend den Pflegeeltern zur Vollzeitpflege zugewiesen. Im Oktober 1993 verzog die Pflegefamilie mit dem Kläger in das Gebiet des beklagten Kreises. Dort wurden

von der Pflegefamilie im Jahr 1994 zwei weitere Pflegekinder aufgenommen. In der Zeit nach dem 7.4.1994 stritten die beiden Landkreise um eine Übernahme der Hilfe für den Kläger. Der beklagte Kreis erteilte den Pflegeeltern im November 1996 die Pflegeerlaubnis für den Kläger und übernahm im Juni 1997 die Zuständigkeit für Hilfeleistungen. Der Kläger wurde am 28.11.1997 mit extremem Untergewicht (11,8 kg bei einer Körpergröße von 104 cm) aus der Pflegefamilie herausgenommen, nachdem dort am Vortag ein weiteres Pflegekind wegen Unterernährung verstorben war. Das gegen Verantwortliche des Jugendamts eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung wurde wegen nicht hinreichenden Tatverdachts eingestellt, weil die Mitarbeiter des Jugendamtes auf Grund der geschickten Vertuschungsmaßnahmen der Pflegeeltern keine ausreichenden Anhaltspunkte für ein gravierendes Fehlverhalten gehabt hätten. Der beklagte Landkreis hat im anhängigen Verfahren vor allem geltend gemacht, die Überprüfung einer Pflegefamilie nach einem Wechsel der Zuständigkeit sei weder üblich noch erforderlich, wenn das Pflegeverhältnis über mehrere Jahre bestanden habe und keine negativen Erkenntnisse über die Pflegefamilie vorlägen; insoweit bestünden gegenüber einer Pflegefamilie keine weiter gehenden Eingriffsbefugnisse als gegenüber jeder anderen Familie. Bis zum 1.6.1997 sei das Landratsamt H für die Gewährung von Hilfeleistungen zuständig gewesen. Die Klage hatte in den Vorinstanzen im Wesentlichen Erfolg. Der beklagte Landkreis verfolgt mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision seinen Rechtsstandpunkt weiter.

■ **Az.: XII ZB 166/03**

Termin: noch nicht bestimmt

AG Dresden – 306 F 0010/03 –, OLG Dresden – 20 OF 0401/03 –

„Sog. pharaonische Beschneidung“

Der Senat wird sich im Beschlusswege mit der Frage zu befassen haben, ob einer Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihre minderjährige Tochter entzogen und einem Pfleger übertragen werden kann, wenn die Gefahr besteht, dass sie das Kind in sein Geburtsland zurückbringen lässt, wo ihm die an Mädchen praktizierte Beschneidung droht.

Die Beschwerdeführerin ist die Mutter der 1998 nicht ehelich geborenen, fünfjährigen J. T. Mutter und Kind sowie der leibliche Vater sind Staatsangehörige Gambias und muslimischen Glaubens.

Mutter und Kind lebten in Gambia in der Familie der Großmutter. Im Jahre 2000 heiratete die Mutter in Gambia einen deutschen Staatsangehörigen und folgte ihm mit ihrer Tochter 2001 nach Deutschland. Da sie in Deutschland eine Ausbildung zur Altenpflegerin absolvieren wollte, beabsichtigte sie, das Kind zu ihrer Familie nach Gambia zurückbringen und dort einschulen und betreuen zu lassen.

Das Amtsgericht hat der Mutter zunächst im Eilverfahren das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht der Gesundheitsvorsorge für die Tochter entzogen, die Pflugschaft des Jugendamts angeordnet und das Kind in einer Pflegefamilie untergebracht. Es hat die Entscheidung nach mündlicher Verhandlung aufrechterhalten. Das Oberlandesgericht hat auf die Beschwerde der Mutter hin die Entscheidung insoweit abgeändert, als es die Herausgabe des Kindes an die Mutter verfügte und ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur insoweit entzog, als es um die Entscheidung der Verbringung des Kindes nach Gambia geht. Insoweit hat es das Jugendamt als Pfleger eingesetzt.

Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen mit der akuten Gefahr begründet, dass dem Mädchen – ohne Rücksicht auf eine Altersgrenze – bei einer Verbringung nach Gambia die Beschneidung drohe, da diese Sitte tief in der Tradition fast aller ethnischen Gruppen verwurzelt sei und 80–90 % der weiblichen Bevölkerung Gambias beschnitten seien. Auch die Beschwerdeführerin habe sich unter dem Einfluss ihrer Familie mit 13 Jahren dieser Behandlung unterzogen. Es sei nicht erkennbar, dass die Beschwerdeführerin in erforderlichem Maß die Genitalverstümmelung als bedrohliche Gefahr für ihre Tochter erkannt habe; erst recht sei nicht gewährleistet, dass sie in der Lage sei, diese Gefahr für ihr Kind effektiv abzuwenden, wenn dieses nach Gambia verbracht werde. Andererseits erfordere aber der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz keinen vollständigen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Verbringung in eine Pflegefamilie.

Die Beschwerdeführerin bekämpft die Entscheidung mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde und erstrebt das uneingeschränkte Sorgerecht über die Tochter. Eine Gefahr der Beschneidung bestehe nicht, da die Großmutter, zu der das Mädchen gebracht werden solle, selbst nicht beschnitten sei, diesen Brauch ablehne und ihr jetziger Ehemann einem Stamm angehöre, in dem Beschneidungen nicht mehr vorgenommen würden.

Auch das beteiligte Jugendamt hat gegen die Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt und erstrebt die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Beschlusses. Es ist der Auffassung, dass der nur teilweise Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts das Kindeswohl weiter erheblich gefährde, da nicht auszuschließen sei, dass das Kind mittels eines Ersatzpases durch Dritte über einen Mitgliedsstaat der EU nach Gambia verbracht würde. Es seien im Übrigen selbst Fälle bekannt, in denen innerhalb eines Mitgliedsstaats der EU ansässige gambianische Familien die Tradition der Beschneidung ausübten. Die angeordnete eingeschränkte Pflugschaft des Jugendamts könne eine Verbringung des Mädchens in das Ausland praktisch kaum verhindern.

Bundesregierung will Rechtsposition leiblicher Väter stärken

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den die Rechte so genannter „biologischer“ Väter, deren Vaterschaft rechtlich nicht anerkannt ist, gestärkt werden sollen (BT-Drucks 15/2253). Das BVerfG hatte im April vergangenen Jahres festgestellt, dass die bisherige Regelung, wonach in die Umgangsbestimmungen des § 1685 BGB der leibliche, rechtlich nicht anerkannte Vater auch dann nicht einbezogen ist, wenn zwischen ihm und dem Kind eine sozial-familiäre Verbindung besteht oder bestanden hat, nicht mit Art. 6 Abs. 2 GG vereinbar ist (NJW 2003, 2151). Dem Gesetzgeber wurde daher aufgegeben, eine verfassungskonforme Neuregelung bis zum 30.4.2004 zu treffen. Der Gesetzentwurf sieht jetzt vor, dass der leibliche Vater eines Kindes die Vaterschaft des rechtlich anerkannten Vaters anfechten kann, wenn zwischen Letzterem und dem Kind keine sozial-familiäre Bindung besteht oder bestanden hat. Das daraufhin ergehende Urteil soll dann gleichzeitig die Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden enthalten. Sofern es dem Wohl des Kindes dient, soll der leibliche Vater ebenfalls ein eigenes Umgangsrecht erhalten. Ebenso sollen unter dem Vorbehalt des Kindeswohls auch andere Verwandte bis zum dritten Grad ein Umgangsrecht erhalten.